

# 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs

## Artikel I

§ 7 „Entgelt, Entgelthöhe“, Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs (Gemeindezentrum Cambs „Haus am Sportplatz“) – erhält folgenden Wortlaut:

### **Anlage** zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs (Gemeindezentrum Cambs „Haus am Sportplatz“)

<u>Nutzer</u>	<u>Entgelt</u>
1. Bürger der Gemeinde für private Anlässe	10,00 €/Std. bzw. 75,00 €/Tag
2.1. ortsansässige Organisationen, gemeinnützige Vereine, Parteien für	
2.1.1. Partei- und Vereinsarbeit	frei
2.1.2. Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter (Eintritt wird erhoben)	10,00 €/Std. bzw. 75,00 €/Tag
3. Veranstaltungen des Amtes Ostufer Schweriner See und seiner Nachfolgeeinrichtungen (Schule, Hort)	frei

## Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cambs, den 23.10.2013

  
**Müller**  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Ordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.